

2.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. November 1959

Einkommensteuergesetz und Wertpapiersparen21/A.B.

zu 15/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Mit Bezug auf eine Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar We i h s und Genossen vom 21. Juli 1959, betreffend die Anwendung des § 33 Einkommensteuergesetz im Zusammenhang mit der steuerlichen Förderung des Wertpapiersparens, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z mit:

Gemäss § 33 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1953 liegt eine aussergewöhnliche Belastung, die zu einer Ermässigung der Einkommensteuer führt, nur dann vor, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig grössere Aufwendungen als der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes entstehen.

Wie aus dem Wortlaut des Gesetzes hervorgeht, soll diese Steuerermässigung nur für aussergewöhnliche Aufwendungen zur Anwendung kommen. Der Verwaltungsgerichtshof, die für die Auslegung einfacher Bundesgesetze gemäss Artikel 129 Bundesverfassungsgesetz oberste zuständige Instanz, hat in ständiger Rechtsprechung die Ansicht vertreten, dass für eine Steuerermässigung nach § 33 EStG nur solche Aufwendungen in Betracht kommen, die das Einkommen belasten, nicht jedoch Aufwendungen, deren Bestreitung aus einem vorhandenen Vermögen dem Steuerpflichtigen zugemutet werden kann. Vermögen ist nach der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes dann heranzuziehen, wenn es greifbar ist und die Heranziehung zur Bestreitung einer aussergewöhnlichen Belastung nicht nur unter Umständen möglich ist, die wirtschaftlich nicht vertreten werden können. Massgeblich für die Heranziehung von Vermögen ist daher nicht die Höhe der zur Verfügung stehenden Vermögenswerte, sondern deren leichte Verwertbarkeit.

Es wäre ein klarer Verstoss gegen die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1953 und damit gegen Artikel 18 Bundesverfassungsgesetz, würde man im Erlasswege festlegen, dass auch leicht realisierbares Vermögen für die Frage, ob eine aussergewöhnliche Belastung gemäss § 33 EStG 1953 vorliegt, unberücksichtigt zu bleiben hat, wenn es die Freibeträge des Vermögenssteuergesetzes nicht übersteigt. Im § 33 EStG 1953 werden Steuerpflichtige gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes verglichen. Es kann aber wohl nicht ernstlich behauptet werden, dass alle Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Familienverhältnisse über Vermögen verfügen, das auch nur annähernd an die Freibeträge der Vermögensteuer (bei einem Ehepaar mit einem Kind 120.000 S) heranreicht.